

# RS OGH 1956/6/13 1Ob249/56, 4Ob105/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1956

## Norm

ABGB §1113

MG §19 Abs1

## Rechtssatz

Mietverhältnisse, die vertragsgemäß nach Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen sollen, können nach mehr als halbjähriger Dauer nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Vermieter ein ihm gehöriges Gebäude, in dem sich das Postamt befindet, für seine Betriebszwecke benötigt und das ohne Ersatzanbot gekündigte Gebäude für die Unterbringung des Postamtes zur Verfügung stellen will.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 249/56  
Entscheidungstext OGH 13.06.1956 1 Ob 249/56  
Veröff: JBl 1957,101 = ImmZ 1957,127
- 4 Ob 105/16v  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 105/16v  
Vgl; Beisatz: KIGG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026124

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)